

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

21. Jahrgang

Nauen, den 29. September 2014

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 26.08.2014	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 08.09.2014.....	Seite 3
– Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr.....	Seite 4
– Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung	Seite 4
– Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ der Stadt Nauen – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB	Seite 5
– Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Groß Behnitz“)	Seite 5
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes – B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“	Seite 5
– Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“ 1. Änderung der Stadt Nauen, OT Börnicke – Inkrafttreten	Seite 6
– Bebauungsplan „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) – B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfes.....	Seite 6
– Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bzgl. des B-Plans „Zum Bahnhof“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – Offenlage des Entwurfs	Seite 7
– Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage des Entwurfs	Seite 8
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hamburger Straße 48“	Seite 9
– Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfs	Seite 9
– Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 2. Änderung der Stadt Nauen, Änderung des Geltungsbereiches – Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB	Seite 10
– Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gg. die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 10
– Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung für Lernanfänger des Schuljahres 2015/16 (gem. § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes).....	Seite 10
– Sachkundige Einwohner/innen für den Ausschuss Rechnungsprüfung und Finanzen gesucht	Seite 11
– Stadt Nauen sucht Schiedspersonen.....	Seite 11
– Vermietung von Garagen in Nauen, OT Lietzow (am Kuhdamm).....	Seite 11
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, OT Berge, An den Kiezgärten	Seite 12
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, OT Groß Behnitz	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– <u>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg:</u> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Nauen in den Gemarkungen Wachow und Markee.....	Seite 13
– <u>Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karweese/Ortslage – Flurneuordnungsbehörde:</u> Bodenordnungsverfahren Betzin (Verf.-Nr. 40021) – Ladung zum Anhörungstermin	Seite 14

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen im Namen der Stadt.....	Seite 15
– Einladung zur Stadtteilkonferenz Wohngebiet Innenstadt-Ost am 11. Oktober 2014.....	Seite 15
– Ansprechpartner der Stadtverwaltung.....	Seite 16
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 17
– Waldweg zwischen Klein Behnitz und Buschow grundhaft erneuert.....	Seite 17
– Ausstellung „20 Jahre Altstadtsanierung in Nauen“ 8. Oktober bis 7. November 2014.....	Seite 17
– Existenzgründerseminar	Seite 17
– Kalender „Nauen 2015“ erhältlich.....	Seite 18



Inhaltsverzeichnis

Das Bürgerbüro informiert

- Geänderte Öffnungszeiten im BürgerbüroSeite 18
- Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (als Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung)Seite 19
- Informationen zu An-, Um- und Abmeldungen von GewerbebetriebenSeite 21
- „MAERKER Nauen“ – Online – Dienstleistungsservice bewährt sich weiterhin in der PraxisSeite 22
- Urlaubszeit ist Reisezeit – Gültigkeit von ReisedokumentenSeite 22

Das Kulturbüro informiert

- Kabarett-Programm zu Grimms Märchen mit Theo Richtsteiger am 9. November 2014Seite 22
- Veranstaltungskalender Oktober bis DezemberSeite 23

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und VerbändeSeite 32

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 37

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und SchulenSeite 38
- Kompetenzzentrum Havelland: Einsamkeit im Alter – was nun? – Neues ehrenamtliches Zukunftsprojekt für Nauen und OrtsteileSeite 39
- Besuch einer armenischen Delegation im Rathaus der Stadt NauenSeite 41
- WaldbauernschuleSeite 41

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 26. August 2014

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0025 Grundstücksangelegenheit
Beschluss-Nr.: 004/2014

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 8. September 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0038 Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Beschluss-Nr. 005/2014

DS 0037 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Änderung der Geschäftsordnung
Beschluss-Nr. 006/2014

DS 0008 Festlegung des Fördergebietes „Soziale Stadt“: Grundsatzbeschluss
Beschluss-Nr. 007/2014

DS 0011 Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung: Städtebaulicher Vertrag
Beschluss-Nr. 008/2014

DS 0012 Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung: Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 009/2014

DS 0013 B-Plan NAU 20/94 „Scheunenweg“, 2. Änderung (Haus 1-4), Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 010/2014

DS 0017 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz: Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 011/2014

DS 0018 Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, OT Groß Behnitz: Vorläufige Abwägung zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 012/2014

DS 0006 B-Plan „Hamburger Straße 48“, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 013/2014



– Amtlicher Teil –

<p>DS 0005 B-Plan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung, Offenlagebeschluss Beschluss-Nr. 014/2014</p> <p>DS 0016 B-Plan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder), Abwägung, Geltungsbereichsänderung, erneuter Offenlagebeschluss Beschluss-Nr. 015/2014</p> <p>DS 0015 Bestellung der kommunalen Mitgliedervertretung im Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen Beschluss-Nr. 016/2014</p> <p>DS 0014 Umgestaltung Parkanlage Seeufer Groß Behnitz Beschluss-Nr. 017/2014</p> <p>DS 0020 Beschlussfassung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Nauen Beschluss-Nr. 018/2014</p> <p>DS 0022 Jahresabschluss 2012 - Beschluss Beschluss-Nr. 019/2014</p> <p>DS 0023 Jahresabschluss 2012 - Entlastung des Bürgermeisters Beschluss-Nr. 020/2014</p> <p>DS 0026 Gesellschaftsvertrag GGN Beschluss-Nr. 021/2014</p>	<p>DS 0027 Gesellschaftsvertrag DLG Beschluss-Nr. 022/2014</p> <p>DS 0028 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Havelland zur Kontrolle des Mindestlohns nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) Beschluss-Nr. 023/2014</p> <p>DS 0029 Verwendung der Zuwendung an kreisangehörige Gemeinden vom Landkreis Havelland Beschluss-Nr. 024/2014</p> <p>DS 0035 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses - 1. Änderung: Mitglied: Buge, Dirk – Vertreter: Peters, Dirk Beschluss-Nr. 025/2014</p> <p>DS 0033 Kündigung eines Fachbereichsleiters Beschluss-Nr. 026/2014</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:</p> <p>DS 0024 Grundstücksangelegenheit Beschluss-Nr. 027/2014</p>
---	--

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2012 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 019/2014 auf ihrer Sitzung am 08.09.2014 den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen. Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 10.07.2014 vor.
Der Jahresabschluss 2012 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 020/2014 für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.

D. Fleischmann
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07], in Verbindung mit dem § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Nauen ist Schulträger und unterhält und verwaltet als eigene Aufgabe folgende Schulen:

1. Grundschule am Lindenplatz
Berliner Straße 16, 14641 Nauen
2. Käthe-Kollwitz-Grundschule (Verlässliche Halbtagsgrundschule – VHG)
Martin-Luther-Platz 2, 14641 Nauen
3. Dr. Georg Graf von Arco – Oberschule mit Grundschulteil (Ganztagsschule)
Kreuztaler Straße 3, 14641 Nauen

§ 2

- (1) Für die in § 1 genannten Schulen wurde ein Schulbezirk bestimmt.
- (2) Der Schulbezirk der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes deckungsgleich.
- (3) Auf Grund der unterschiedlichen pädagogischen Profile der Schulen wählen die Eltern eigenständig die gewünschte Schule.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 (4) Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 3

- (1) Die Aufnahmekapazität der Schulen für die Jahrgangsstufe 1 wird bestimmt durch die sich aus der Zügigkeit ergebenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (2) Die Anzahl der zu errichtenden Klassen in der Jahrgangsstufe 1 wird wie folgt festgelegt:



– Amtlicher Teil –

Schuljahr	Grundschule am Lindenplatz	Käthe-Kollwitz-Grundschule	Arco-Oberschule mit Grundschulteil
2015/16	1	2	2
2016/17	2	2	3
2017/18	1	2	4
2018/19	2	2	2
2019/20	1	2	3
2020/21	2	2	2

§ 4

- (1) Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schul-

bezirkssatzung – tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung – Beschlussnummer 654/2008 vom 15. Juli 2008 außer Kraft.

Nauen, den 9. September 2014

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ der Stadt Nauen – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 34, Flurstücken 147 und 148 (siehe Anlage) gefasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 07.10. bis einschl. 07.11.2014 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Groß Behnitz“)

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 06.02.2012 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ wurde mit Schreiben vom 01.07.2014 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Karte s. BPlan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes – Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Genehmigung des Landkreises wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2014 erteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Gemarkung Groß Behnitz; Flur 4; Flurstücke 277 (tw.), 318 (tw.), 326 (tw.),

379 (tw.), 382 (tw.), 406 (tw.), 409 (tw.), 417 (tw.), 428 (tw.), 456 (tw.), 459, 462, 524 (tw.), 526 (tw.), 528 (tw.), 530 (tw.), 532 (tw.), 534 (tw.) und 536 (tw.) Gemarkung Nauen; Flur 42; Flurstücke 5, 25 (tw.) und 45 (tw.) (siehe Plan). Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.



– Amtlicher Teil –

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

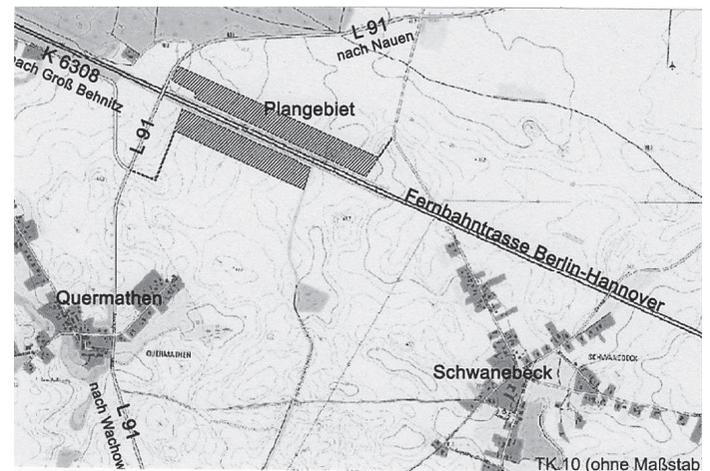
Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



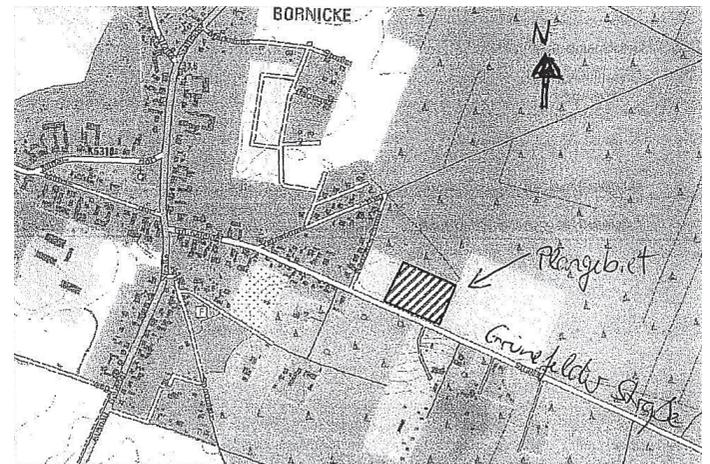
Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, der Stadt Nauen, OT Börnicke – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Grünfläche „Pferdekoppel“, Ortsteil Börnicke, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.



Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, Ortsteil Börnicke der Stadt Nauen

digungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Offenlagebeschluss zum Entwurf des B-Planes „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) beschlossen.

In der Zeit vom 07.10. bis 07.11.2014 liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

offen.

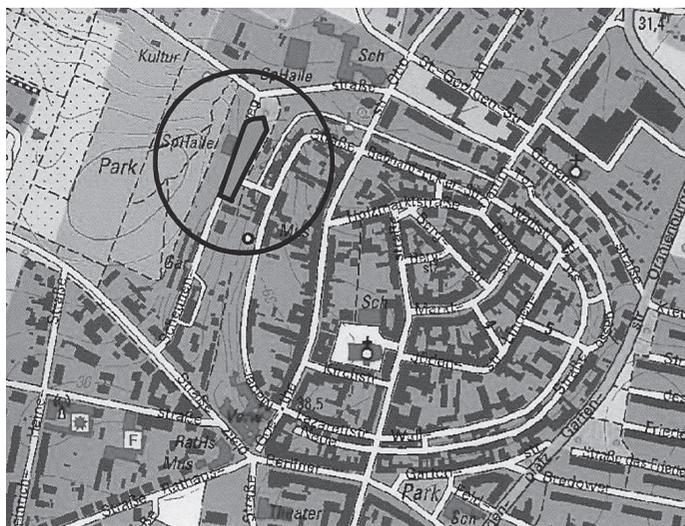
Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.



– Amtlicher Teil –

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Karte: Auszug TK 10 mit Darstellung des Änderungsbereiches des B-Planes NAU 20/94 „Scheunenweg“ 2. Änderung (ohne Maßstab)

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bezüglich des Bebauungsplans „Zum Bahnhof“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Beschluss zum Entwurf und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst.

Gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB wird der Entwurf der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz, einschließlich der Begründung öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (siehe unten). Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 07.10. bis einschließlich 07.11.2014 in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

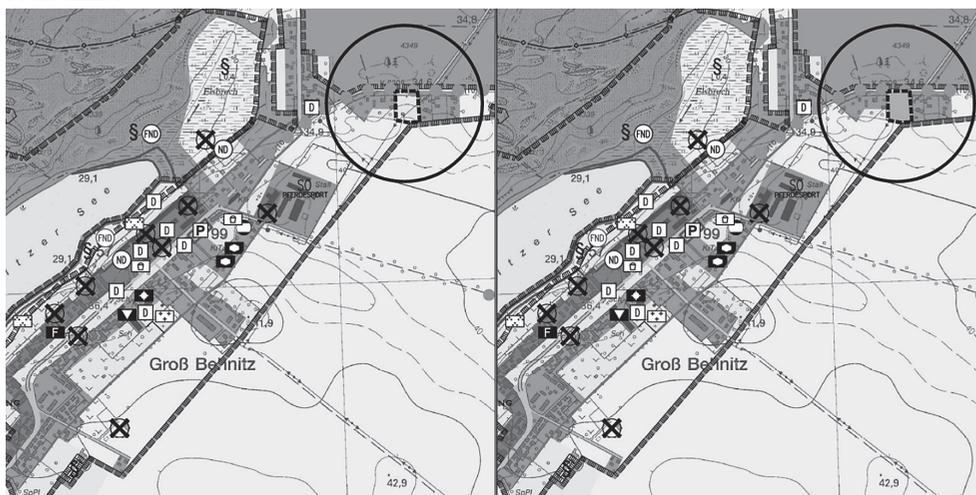
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Darstellung der naturräumlichen Gegebenheiten des Plangebietes (siehe S. 6 des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter, z. B. Boden, Klima/Luft u. a. (S. 7ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Darstellung des Ist-Zustands von Flora und Fauna im Plangebiet und in seiner Umgebung (S. 11ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Artenschutzrechtliche Prüfung (S. 22ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung).

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit öffentlich ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 17.12.2013 zur Altlastensituation und Bodenschutz sowie zum Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.12.2013 zum Immissionsschutz.

Planskizze:



Bisherige Darstellung im FNP

Geplante Darstellung im FNP



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 07.10. bis einschließlich 07.11.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen zur Altlastensituation, zum Bodenschutz, zur Wasserwirtschaft und zu forstwirtschaftlichen Belangen, Kapitel 1.5 der Begründung,
- Informationen zum Immissionsschutz, Kapitel 2.4 der Begründung,
- Informationen zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, Kapitel 1.4 des Umweltberichts,
- Informationen zu den untersuchungsrelevanten Schutzgütern und ihre Funktionen, z. B. Boden, Wasser, Klima/Luft und weiteren Schutzgütern, Kapitel 1.4.2 des Umweltberichts,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Vegetation / Tierwelt, insbesondere die Lage des Vorhabens in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete, die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, die Ergebnisse der vegetationskundlichen Kartierung, die Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahme (Vögel, Säugetiere und Fledermäuse, Amphibien und Reptilien weitere Arten), Kapitel 1.4.2.8 des Umweltberichts,
- Ergebnisse der Prüfung möglicher Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Realisierung des Vorhabens, Kapitel 1.6 des Umweltberichts,
- Informationen über die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene europäische Vogelarten, Kapitel 1.6 des Umweltberichts,
- Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben auf die verschiedenen Schutzgüter (Konfliktdarstellung), Kapitel 1.7.1 des Umweltberichts,
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kapitel 1.7.2 des Umweltberichts,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, Kapitel 1.9 des Umweltberichts,
- die Eingriffsregelung nach dem Bundesnatur-

schutzgesetz mit Konfliktanalyse und Darstellung der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, Kapitel 2 des Umweltberichts.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden mit öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden:

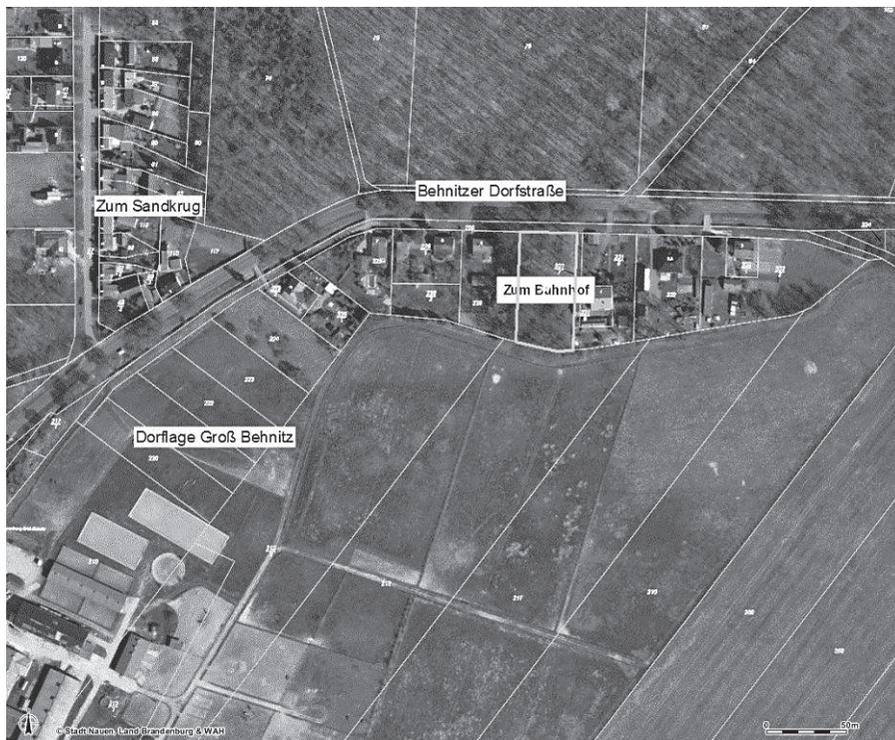
- gebündelte Stellungnahmen des Landkreises Havelland vom 17.12.2013 mit den Stellungnahmen (u.a.)
 - der unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz,
 - der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu möglichem Altlastenverdacht,
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) vom 18.12.2013 zum Immissionsschutz, zu den Belangen der Wasserwirtschaft/Hydrologie und zum Hochwasserschutz,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 20.11.2013 zu der Betroffenheit von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o. g. Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321/408 213).

Planskizze:





– Amtlicher Teil –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hamburger Straße 48“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Bebauungsplan „Hamburger Straße 48“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hamburger Straße 48“, betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstücke: 245/12, 245/13, 245/14 und 245/15 (siehe Plan). Der Bebauungsplan „Hamburger Straße 48“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Hamburger Straße 48“ der Stadt Nauen, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

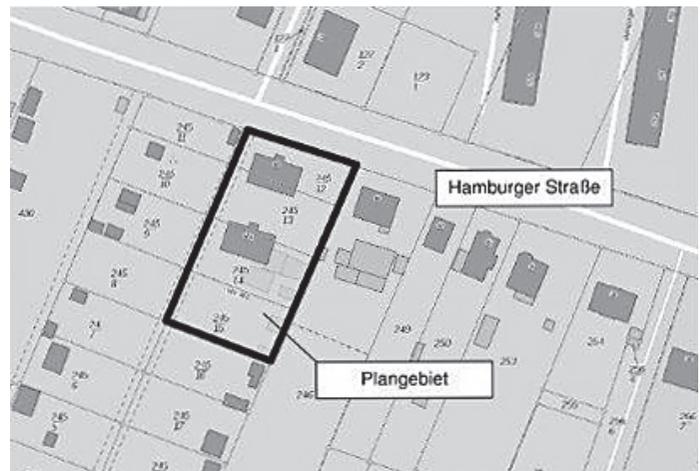
Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Offenlagebeschluss zum Entwurf des B-Planes „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung beschlossen.

In der Zeit vom **07.10. bis 07.11.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

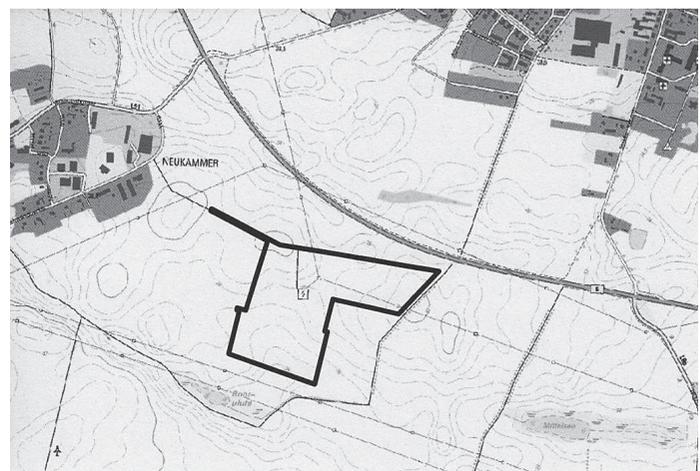
offen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach

§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Karte: Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung (ohne Maßstab)



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder) der Stadt Nauen, Änderung (Verringerung) des Geltungsbereiches – Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2014 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 2. Änderung (Geschossigkeit/Baufelder) gefasst.

Der 2. Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung werden für die Dauer vom **07.10. bis einschl. 22.10.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

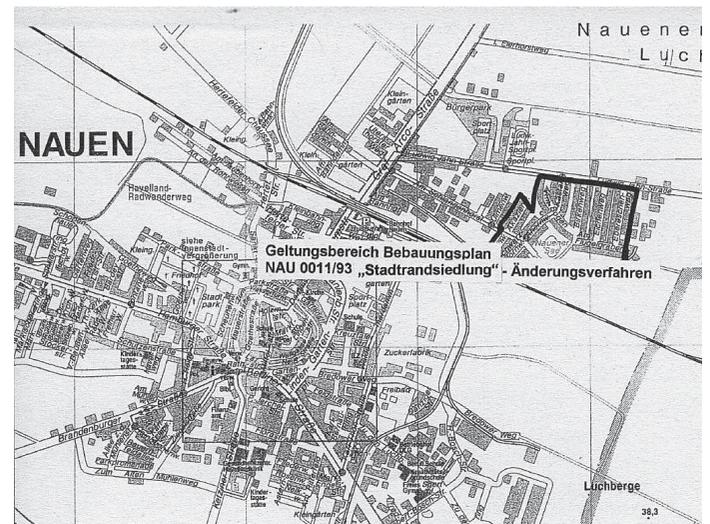
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderung und Ergänzung betrifft im Wesentlichen die Änderung des Geltungsbereiches.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs.

7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

(Anlage „Antragsformular“ s. u. Lokalteil/Bürgerbüro informiert)

Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung für Lernanfänger des Schuljahres 2015/16 – (gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Sehr geehrte Eltern, in Vorbereitung der zukünftigen Einschulung Ihrer Kinder informiere ich Sie über wichtige gesetzliche Neuregelungen:

1. Kinder, die für das Schuljahr 2015/16 schulpflichtig werden, sind verpflichtet an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

2. Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden hier in das Verfahren der Sprachstandsfeststellung einbezogen. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und zum o.g. Schuljahr schulpflichtig werden, haben die Eltern die Pflicht, sich bis zum 06.10.2014 mit Ihrem Kind in



– Amtlicher Teil –

der Kindertagesstätte „Kinderland“, Karl-Thon-Str. 20 in 14641 Nauen zu melden.

- Alle Kinder, die am Verfahren der Sprachstandsfeststellung in einer Kindertagesstätte teilgenommen haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, die von den Eltern bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen ist. Für alle Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ist damit das Verfahren abgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brennecke vom Fachbereich Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Nauen persönlich oder unter der Telefonnummer 03321/408304 gern zur Verfügung.

*Im Auftrag
gez. Schiller
komm. Fachbereichsleiterin*

Sachkundige Einwohner/innen für den Ausschuss für Rechnungsprüfung und Finanzen gesucht!

Entsprechend Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können sich interessierte Bürger/innen als sachkundige Einwohner/innen für die Fachausschüsse bewerben. Sachkundige Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

Durch die Stadtverordneten wurde festgelegt, dass im Ausschuss für Rechnungsprüfung und Finanzen maximal drei sachkundige Einwohner berufen

werden können. Die schriftlichen Bewerbungen sind formlos bis zum **24. Oktober 2014** an die Stadtverwaltung Nauen, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen bzw. per Mail an stvw@nauen.de zu richten. Die Auswahl der sachkundigen Einwohner trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Stadt Nauen sucht Schiedsperson

In der Stadt Nauen ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen. Alle an diesem Ehrenamt interessierten Bürgerinnen und Bürger sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bis zum 20.10.2014 bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen einzureichen.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen und einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben. Bewerber sollten mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Stadt Nauen mit ihren 14 Ortsteilen wohnen. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und zum Abschluss zu bringen. Dabei wird die Schiedsperson in vielen Bereichen tätig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen. Die Schiedsstelle ist Vergleichsbehörde im Sinne des §380 Abs. 1 Strafprozessordnung, sie kann den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen durchführen.

Die Sachkosten der Schiedsstelle werden von der Gemeinde getragen. Dazu gehören beispielsweise

- die Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes
- die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, Dienstsiegel, Vordrucke
- die Auslagen für den Schriftverkehr
- die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge
- die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit den Aufgaben vertraut zu machen. Zur Abdeckung des mit der Tätigkeit als Schiedsperson verbundenen Aufwandes zahlt die Stadt Nauen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Für weitere Informationen zur Tätigkeit der Schiedsperson steht Frau Wegner vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit unter der Rufnummer: 03321-408321 zur Verfügung.

Vermietung von Garagen in Nauen OT Lietzow (am Kuhdamm)

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – vermietet in 14641 Nauen, OT Lietzow –Am Kuhdamm, Garagen.

Weitere Informationen unter 03321/408-252, Frau Surdyk, Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.





– Amtlicher Teil –

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen OT Berge, An den Kiezgärten

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück An den Kiezgärten, im Ortsteil Berge, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstücks 48 der Flur 6 Gemarkung Berge mit einer Größe von ca. 2913 m² zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 7.000,00 Euro zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages wie Wertgutachten, Vermessung, katastermäßige Fortschreibung, Notarkosten etc. Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

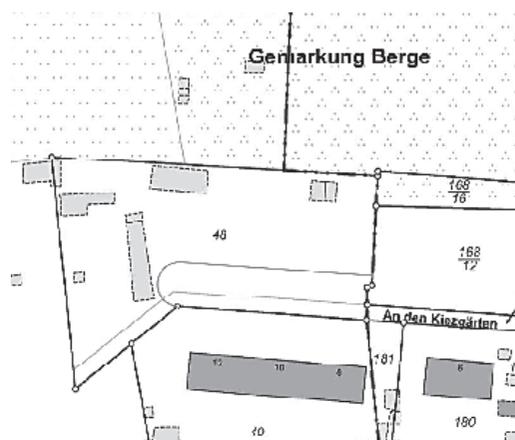
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Ver-

fahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter Tel. 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Berge, An den Kiezgärten“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.



Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen OT Groß Behnitz

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in der Groß Behnitzer Dorfstraße 9, im Ortsteil Groß Behnitz, bestehend aus den Flurstücken 31/1 und 30/2 der Flur 8 Gemarkung Groß Behnitz mit einer Größe von ca. 2384 m² zu verkaufen. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und diverser Nebengläser. Eine Garage ist vermietet.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 50.000,00 Euro** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter Tel. 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Behnitzer Dorfstraße 9“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.10.2014





– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen**Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg****Geschäftszeichen: 628-11/2004****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz im Bereich der Stadt Nauen in den Gemarkungen Wachow und Markee**

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 23. Januar 2014, eingegangen am 31. Januar 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV-Freileitung Kirchmöser – Wustermark DHT 1090/1090A) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Nauen in den Gemarkungen Wachow (Flur 4, 5 und 12) und Markee (Flur 3 und 11) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2004** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. August 2014

Im Auftrag
(Grunenberg)



– Amtlicher Teil –

**Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karweseel/Ortslage
– Flurneuordnungsbehörde –
An die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Betzin**

Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

hier: Ladung zum Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. m. § 8a Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Die Offenlegung des Bodenordnungsplanes erfolgte vom 26. bis 28. August 2014 und Anhörungstermine fanden am 17. und 18. September 2014 statt. Auf Grund der Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes hat sich die Widerspruchsfrist geändert. Es wird daher ein weiterer Anhörungstermin durchgeführt.

Dieser **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

am Mittwoch, den 12. November 2014

in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karweseel,
Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karweseel/Ortslage
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und

Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat oder seinen Widerspruch bereits in den Anhörungsterminen am 17. und 18. September 2014 erhoben hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Neuruppin, 08.09.2014

*gez.
Allert
Fachvorstand*